

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1960	Nummer 94
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1133	12. 8. 1960	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen	2223
203014	4. 8. 1960	RdErl. d. Innenministers Dienstliche Körperschulung und Sportleistungsnachweis (SLN)	2223
2978	3. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schlachtgewichtstatistik; hier: Benennung der mit der Erhebung beauftragten Schlachthöfe	2225
621	23. 7. 1960	RdErl. d. Finanzministers Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAG; hier: Meldungen über ausgezahlte Beträge	2225
8300	4. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Umstellung der Ausgleichsrenten und Elternrenten	2226

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
9. 8. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsche Orchestervereinigung e. V.	2227
5. 8. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung „Kölnische Rundschau“	2227
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	2227
	Notizen	
3. 8. 1960	Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von Guatemala in Bielefeld, Herrn Hanns Bisegger	2227
29. 7. 1960	Schriftenreihe „Nordrhein-Westfalen baut“. Herausgeber: Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen	2228

I.

1133

**Änderung der Verwaltungsverordnung
zum Gesetz über das öffentliche Flaggen**RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1960 —
I B 3'17—61.11

Am 1. September 1960 tritt die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 144) außer Kraft (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 12. Juli 1960 — GV. NW. S. 283 —). Demnach ist am 7. September, dem nationalen Gedenktag des deutschen Volkes, nicht mehr zu flaggen.

Damit wird in der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen — RdErl. vom 4. 8. 1955 (SMBL. NW. 1133) — in dem Abschnitt „Zu § 1“ der Buchstabe c) gegenstandslos und ist zu streichen. Die Buchstaben d), e) und f) rücken entsprechend auf.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
der Landes- oder Kommunalaufsicht unterstehen-
den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 2223.

203014

**Dienstliche Körperschulung
und Sportleistungsnachweis (SLN)**RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1960 —
IV E 2 — 69 — 10.00**I. Dienstliche Körperschulung (KS)**

(1) Die Polizeibeamten können den beruflichen Anforderungen nur gerecht werden, wenn sie neben einer gründlichen Fachausbildung über die notwendige körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Aus diesem Grunde ist eine regelmäßige dienstliche Körperschulung erforderlich. Mit der Einführung des motorisierten Wachdienstes ist die körperliche Betätigung als Ausgleich besonders notwendig geworden.

Die dienstliche KS soll so gestaltet werden, daß die Freude an den sportlichen Übungen geweckt und der Entspannung gedient wird. Die Anforderungen müssen stets der körperlichen Leistungsfähigkeit der überwiegenden Mehrheit der Beamten angepaßt sein.

(2) Zur Teilnahme an der dienstlichen Körperschulung sind alle Polizeivollzugsbeamten des Landes bis zum vollendeten 44. Lebensjahr verpflichtet.

Die lebensälteren Beamten und die Angehörigen der Weiblichen Kriminalpolizei (WKP) können an der dienstlichen KS teilnehmen, sofern sie sporttauglich sind. Schwimmen und Spiele sollen hier im Vordergrund stehen.

(3) Alle an der dienstlichen Körperschulung teilnehmenden Beamten (-innen) haben sich bis Ende April eines jeden Jahres einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bei der über Sporttauglichkeit, Teil- oder Ganzbefreiung zu entscheiden ist.

(4) Für die zur Teilnahme verpflichteten Polizeibeamten der Landes- und Kreispolizeibehörden sowie des Landeskriminalamtes sind monatlich vier, für die lebensälteren Beamten und die Angehörigen der Weiblichen Kriminalpolizei mindestens zwei Übungsstunden festzusetzen.

Diese Übungsstunden sind so aufzuteilen, daß die dienstliche Körperschulung mindestens zweimal im Monat stattfindet.

Bei ungünstigen Raum- oder Platzverhältnissen kann die KS ausnahmsweise einmal im Monat anläßlich der Dienstversammlungen durchgeführt werden (Sportnachmittag).

(5) Die Anzahl der Körperschulungsstunden für die Polizeischulen und die Bereitschaftspolizei-Abteilungen richtet sich nach den Lehrplänen.

(6) Der vom Deutschen Polzeisportkuratorium herausgegebene „Leitfaden für die Körperschulung der Polizei“ gilt als Richtlinie für die Ausbildung.

(7) Auf die Möglichkeit einer körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Weiterbildung in den Polzeisportvereinen des Landes weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

II. Sportleistungsnachweis (SLN)

(1) Die Beamten der Bereitschaftspolizei und der Landespolizeischule „Carl Severing“ haben in jedem Jahr ihre sportliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Zur Erbringung des Sportleistungsnachweises sind alle Beamten (einschl. Stamppersonal) dieser Polizeieinrichtungen bis zum vollendeten 44. Lebensjahr verpflichtet. Für die Durchführung steht jeweils das volle Kalenderjahr zur Verfügung.

Zur Vermeidung körperlicher Schäden darf der SLN nur nach gründlicher Vorbereitung gefordert werden.

(2) Der SLN besteht aus drei Übungen:

100- oder 400-m-Lauf
Weitsprung mit Anlauf oder Hochsprung
100- oder 300-m-Schwimmen (beliebiger Stil).

(3) Die zum SLN verpflichteten Polizeibeamten sind in folgende Altersklassen einzuteilen:

Altersklasse I (AK I)
bis zum voll. 30. Lebensjahr
Altersklasse II (AK II)
vom 31. bis zum voll. 35. Lebensjahr
Altersklasse III (AK III)
vom 36. bis zum voll. 40. Lebensjahr
Altersklasse IV (AK IV)
vom 41. bis zum voll. 44. Lebensjahr.

(4) Für die einzelnen Übungen und Altersklassen gilt folgende Bewertung:

100-m-Lauf

1:10 Sek. = 1 Punkt

AK I

15,4 Sek. = 0 Punkte

AK III

16,2 Sek. = 0 Punkte

400-m-Lauf

1 Sek. = 1 Punkt

AK I

1:28 Min. = 0 Punkte

AK III

1:40 Min. = 0 Punkte

Weitsprung mit Anlauf

4 cm = 1/2 Punkt

AK I

3,30 m = 0 Punkte

AK III

2,80 m = 0 Punkte

Hochsprung

1 cm = 1 Punkt

AK I

1,15 m = 0 Punkte

AK III

1,05 m = 0 Punkte

100-m-Schwimmen

2 Sek. = 1/2 Punkt

AK I

3:04,0 Min. = 0 Punkte

AK III

3:20,0 Min. = 0 Punkte

300-m-Schwimmen

6 Sek. = 1/2 Punkt

AK II

15,8 Sek. = 0 Punkte

AK IV

16,6 Sek. = 0 Punkte

AK II

1:34 Min. = 0 Punkte

AK IV

1:46 Min. = 0 Punkte

AK II

3,10 m = 0 Punkte

AK IV

2,60 m = 0 Punkte

AK II

1,10 m = 0 Punkte

AK IV

1,00 m = 0 Punkte

AK II

3:12,0 Min. = 0 Punkte

AK IV

3:28,0 Min. = 0 Punkte

AK I

13:30,0 Min. = 0 Punkte

AK II

14:00,0 Min. = 0 Punkte

AK III

14:30,0 Min. = 0 Punkte

AK IV

15:00,0 Min. = 0 Punkte

(5) Der SLN gilt in allen Altersklassen bei erzielten 40 und mehr Punkten als erbracht, wobei jedoch in jeder Übung mindestens 1 Punkt erreicht werden muß.

(6) Der SLN ist grundsätzlich unter der Aufsicht eines Pol.-Oberbeamten zu erbringen. Mit der Abnahme sind Pol.-Beamte zu beauftragen, die im Besitz des Ausweises für Sportabzeichenprüfer sind oder als Kampfrichter bestätigt wurden.

Die im „Leitfaden“ festgelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

(7) Die Sieger sowie die 2. und 3. Placierten der einzelnen Altersklassen jeder Bereitschaftspolizei-Abteilung und der Landespolizeischule „Carl Severing“ sind mit Ehrenurkunden auszuzeichnen.

(8) Der Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei NW berichtet bis zum 15. 1. eines jeden Jahres über das Ergebnis der erbrachten sportlichen Leistungen.

III. Schlußbestimmungen

Die bisherigen Sportleistungsblätter sind aus den Personalakten zu entfernen und den Beamten auszuhändigen.

— MBl. NW. 1960 S. 2223.

2978

Schlachtgewichtstatistik;**hier: Benennung der mit der Erhebung beauftragten Schlachthöfe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 8. 1960 — III E 2 — Tgb. Nr. 675/60

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimme ich auf Grund des Gesetzes über eine Schlachtgewichtstatistik v. 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 588) zur Durchführung der Erhebung folgende Schlachthöfe:

1. Für Rinder — Duisburg
2. für Schweine — Bochum
3. für Kälber und Schafe — Dortmund.

An die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Arnsberg, Schlachthofverwaltungen in Duisburg, Bochum, Dortmund.

— MBl. NW. 1960 S. 2225.

621

**Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAG;
hier: Meldungen über ausgezahlte Beträge**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1960 —
III E 6 — LA 3388 — 9/60

Nr. 6 meines RdErl. v. 16. 3. 1955 — Az. I E 7 LA 3388 — 104/7 — (MBl. NW. S. 644/SMBl. NW. 621) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —.

— MBl. NW. 1960 S. 2225.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom
27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);****hier: Umstellung der Ausgleichsrenten und
Elternrenten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1960 —
II B 2 — 4004 (42/60)

Nach meinen Feststellungen sind die mit der Grundrentenerhöhung auf Grund des Ersten Neuordnungsgesetzes verbundenen Arbeiten abgeschlossen. Die im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Kriegsoffer erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 1960 an die ihnen nach dem neuen Recht zustehenden Grundrenten. Ich bitte, nunmehr auch die Durchführung der übrigen Bestimmungen des Ersten Neuordnungsgesetzes mit Nachdruck zu betreiben. Obwohl die Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß die Bundesregierung ermächtigt worden ist, noch nicht ergangen sind, lassen sich auch ohne diese zahlreiche Versorgungsfälle auf das neue Recht umstellen. Insbesondere wird auch die Umstellung der Ausgleichs- und Elternrenten auf das neue Recht in vielen Fällen möglich sein. Hierbei habe ich keine Bedenken, auch weiterhin die bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG anzuwenden, soweit sie im Einzelfalle den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dies dürfte im wesentlichen für die Fälle zutreffen, in denen lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Renteneinkünfte zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der zu erwartenden Änderungen der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in seinem RdSchr. v. 8. 7. 1960 — V a 2 — 5110 — 3900/60 —, das im Bundesversorgungsblatt 8/1960 Seite 98 ff. veröffentlicht ist.

Für besonders vordringlich halte ich es, daß die Empfänger von Pflegezulagen die nach § 35 BVG erhöhten Beträge erhalten, und daß diesem Personenkreis die nach § 33 Abs. 3 BVG zustehende Ausgleichsrente gewährt wird.

Soweit sich bei den Pflegezulageempfängern der Ehegattenzuschlag nach § 33 a BVG und der Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß noch nicht feststellen läßt, können diese Entscheidungen später nachgeholt werden; das gleiche gilt auch für den Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 BVG. In die Bescheide ist, falls derartige Anträge gestellt worden sind, ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Auf Antrag kann Witwen und Waisen eine Beihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG schon jetzt gewährt werden, wenn unter Berücksichtigung der Einkünfte der Witwe die Gewährung der vollen Ausgleichsrente oder einer Teilausgleichsrente in Frage kommt. Darüber hinaus behalte ich mir weitere Weisungen hinsichtlich der Handhabung des Ermessens vor. Die bisherige, für das Vorliegen eines Bedürfnisses maßgebliche Einkommensgrenze von 350,— DM monatlich ist nicht mehr verbindlich.

Weiter bitte ich, die im Ersten Neuordnungsgesetz vorgesehene Umwandlung von bisherigen Kannleistungen und Härteausgleichen in Rechtsansprüche durch Erteilung neuer, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheide vorzunehmen.

Auch die Anträge auf Gewährung eines Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG können bereits dahin geprüft werden, inwieweit bei den erwerbsunfähigen Beschädigten eine wirtschaftliche Betroffenheit dem Grunde nach gegeben ist, da diese Prüfung erfahrungsgemäß geraume Zeit in Anspruch nimmt.

An die Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2226.

II.

Innenminister**Öffentliche Sammlung
Deutsche Orchestervereinigung e. V.**

Bek. d. Innenministers v. 9. 8. 1960 —
I C 3 / 24—13.80

Ich habe der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Düsseldorf, Böcklinstraße 18, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 8. bis 15. 11. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an die Hersteller von Musikinstrumenten, an die Rundfunkanstalten und an die Träger staatlicher und städtischer Orchester zur Spende von Geldbeträgen für die Beschaffung von Musikinstrumenten oder von Musikinstrumenten selbst sowie an Musikverlage zur Spende von Musiknoten zulässig.

Die Spenden sollen dem südchilenischen Orchester in Orsorno zugute kommen, das bei der Erdbebenkatastrophe am 22. Mai 1960 fast sämtliche Instrumente verloren hat.

— MBl. NW. 1960 S. 2227.

**Öffentliche Sammlung
„Kölnische Rundschau“**

Bek. d. Innenministers v. 5. 8. 1960 —
I C 3 / 24—12.23

Dem Verlag Deutsche Glocke GmbH — Kölnische Rundschau — Köln, Stolkgasse 25—45, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 11. bis 10. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der „Kölnischen Rundschau“ zur Unterstützung der in der Zeit vom 27. 11. bis 10. 12. 1960 genehmigten Haus- und Straßensammlung der Inneren Mission und der Haussammlung der Diözesan-Caritasverbände zulässig.

— MBl. NW. 1960 S. 2227.

Minister für Wirtschaft und Verkehr**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden: Berg- und Vermessungsrat O. Richter zum Oberberg- und -vermessungsrat beim Oberbergamt in Dortmund.

Es ist ausgeschieden: Bergat Dr. W. Toenges, Bergamt Duisburg.

— MBl. NW. 1960 S. 2227.

Notizen**Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von
Guatemala in Bielefeld, Herrn Hanns Bisegger**

Düsseldorf, 3. August 1960
I/5 — 454 — 2/60

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Guatemala in Bielefeld ernannten Herrn Hanns Bisegger am 25. Juli 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster. Die Anschrift des Wahlkonsulats von Guatemala ist Bielefeld, Märkische Straße 15/19.

— MBl. NW. 1960 S. 2227.

Schriftenreihe „Nordrhein-Westfalen baut“

Herausgeber: Der Minister für Wiederaufbau des
Landes Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 7. 1960 —
III C 4 — 0.257

- 1 Der Minister für Wiederaufbau gibt zur Unterrichtung grundsätzlicher Probleme des Baugeschehens im Lande Nordrhein-Westfalen die Schriftenreihe „Nordrhein-Westfalen baut“ heraus. Sie behandelt in Einzelheften folgende Themen:

- Band 1: Qualität im Wohnungsbau
- Band 2: Familienheime und Eigentumsmaßnahmen
- Band 3: Neue Bauernhöfe
- Band 4: Gesundes Wohnen
- Band 5: Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen
- Band 6: Ölheizungsanlagen, Öllagerung, Heizräume, Ölöfen.

Die Bände der Schriftenreihe erscheinen im Verlag für Wirtschaft und Verwaltung — Hubert Wingen — Essen, im Format DIN A 5; sie sind reichlich bebildert und mit vielen technischen Zeichnungen versehen.

- 2 Bislang sind erschienen:

Band 1: Qualität im Wohnungsbau

Der Band gibt Vorträge wieder, die auf der Arbeitstagung des Ministers für Wiederaufbau „Besser Bauen — besser Wohnen“ am 20. 3. 1959 im Landtagsgebäude zu Düsseldorf gehalten wurden.

1. Ansprache des Ministers für Wiederaufbau, Peter Erkens, über Grundsatzfragen zur Förderung des Wohnungsbaues unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssteigerung
2. Vortrag: Über Städtebau zum besseren Wohnen
3. Vortrag: Gute Wohnungsplanung auch im sozialen Wohnungsbau
4. Vortrag: Die nicht angewandte Bautechnik
5. Vortrag: Der Architekt als Treuhänder des Bauherrn
6. Diskussionsbeiträge zu vorstehenden Themen.

Band 1 umfaßt 64 Seiten und ist zum Preis von 3,50 DM im Buchhandel oder bei dem vorgenannten Verlag zu beziehen.

Band 5: Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen

In diesem Band werden die Richtlinien für Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Schulen abgedruckt und in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht ausführlich kommentiert, die durch gemeinsamen RdErl. des Kultusministers und des Ministers für Wiederaufbau am 22. 7. 1959 (MBl. NW. S. 2485/SMBI. NW. 22303) bekanntgemacht worden sind. Die Richtlinien behandeln folgende Fragen:

1. Ausgangsgrundlagen, 2. Zentralheizung allgemein, 3. Spezialfragen über Heizung und Lüftung, 4. Bemessung der Zentralheizung, 5. Warmwasserbereitung, 6. Verteilerzentrale, 7. Heizräume und Kesselanlage, 8. Brennstoffe und Energiearten sowie Brennstoff-Lagerräume, 9. Einzelheizung.

Im einzelnen werden die besonderen Heizungs- und Lüftungsfragen im Schulbau unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schulsysteme und der verschiedenen Heizungs- und Lüftungsarten behandelt. Sowohl Kostenfragen als auch bautechnische Gesichtspunkte für zentrale Anlagen und für Einzelheizungen, Fragen der Aufteilung in Heizungsgruppen wie auch Einzelausstattungsfragen sind ausführlich, teilweise mit zeichnerischer und bildlicher Wiedergabe, dargestellt worden. Erstmals werden hier Schulbaukosten für die allgemeinbildenden Schulen unter Beachtung der heutigen Planungsgrundsätze untersucht.

Band 5 der Schriftenreihe wird allen an Schulbaufragen interessierten Stellen, Behörden, insbesondere Architekten und Heizungsingenieuren, eine wertvolle Hilfe bei der Planung und Ausführung von Schulbauten

bieten. Dieser Band umfaßt 104 Seiten und ist zum Preis von 4,80 DM im Buchhandel oder bei dem vorgenannten Verlag zu beziehen.

Band 6: Ölheizungsanlagen, Öllagerung, Heizräume, Ölöfen

Die zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Öl wie auch zur Brandverhütung eingeführten bauaufsichtlichen Bestimmungen sind in Band 6 zusammengestellt und mit ausführlichen technischen und rechtlichen Erläuterungen und Hinweisen kommentiert worden. Der Band behandelt im einzelnen:

1 Ölheizungsanlagen

1.1 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 1. 1960

1.2 DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, Richtlinien

1.3 DIN 4787 — Ölbrenner; Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung

2 Lagerung flüssiger Brennstoffe in Stahlbehältern über 1000 l Inhalt

2.1 Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1959

2.2 Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe

2.3 DIN 6608 — Geschweißte Behälter aus Stahl für die unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte

2.4 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 12. 1959

3 Heizräume und ihre Brennstofflagerräume (Heizraumrichtlinien)

3.1 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 12. 1958

3.2 Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen und ihren Brennstofflagerräumen (Heizraumrichtlinien)

4 Ölöfen und die Lagerung ihrer Heizölvorräte

4.1 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 1. 1960

4.2 Vorläufige Richtlinien für Ölöfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des Heizöls (Ölofenrichtlinien).

Dem gesamten Band wie auch den einzelnen Abschnitten sind jeweils kurz gefaßte Einführungen vorangestellt, die diese für Bauherren und Behörden, für Architekten und Heizungsingenieure in technischer wie auch verwaltungsmäßiger Hinsicht vielfach gleichermaßen neuartige Materie in ihrer grundsätzlichen Bedeutung beleuchten. Darüber hinaus werden die ausführlichen Erläuterungen und Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen allen an den Fragen des Grundwasserschutzes wie auch an der Brandverhütung beteiligten Kreisen die sichere Handhabung der Vorschriften erleichtern.

Band 6 umfaßt 134 Seiten und ist zum Preis von 7,20 DM im Buchhandel oder bei dem vorgenannten Verlag zu beziehen.

3 Band 2, 3 und 4 erscheinen im August d. Js.

— MBl. NW. 1960 S. 2228.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
